

## Vorschlag für die Formulierung eines Beweisbeschlusses in einem einfachen 3-Personen-Fall – Gutachtentyp 1

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob der Antragsteller/Antragsgegner der leibliche Vater des Kindes ist

1. durch Einholung eines schriftlichen Abstammungsgutachtens unter Einhaltung der Richtlinien<sup>(1)</sup> der Bundesärztekammer für die Erstattung von Abstammungsgutachten und der aktualisierten Leitlinien<sup>(2)</sup> der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB).

Es sollen molekulargenetische Untersuchungen an mindestens 15 STR-Systemen durchgeführt werden.

Für den Fall des Nichtausschlusses soll sowohl die biostatistische Vaterschaftswahrscheinlichkeit als auch die Ausschlusswahrscheinlichkeit für einen zu Unrecht in Anspruch genommenen Mann errechnet werden. Die verwendeten Marker, deren Häufigkeitsverteilung und Mutationsraten sind im Gutachten anzugeben.

2. In die Untersuchungen sollen einbezogen werden:
3. Es sollen Blutproben/Mundschleimhaut-Abstriche der Beteiligten untersucht werden.  
*(Anmerkung: Die Untersuchungen werden in der Regel an Blutproben der Beteiligten durchgeführt; sie sind aber auch an Mundschleimhaut-Abstrichen möglich. Wir bitten deshalb um eine Angabe im Beweisbeschluss, wenn für die Untersuchungen – vor allem bei dem Kind – auf eine Blutentnahme verzichtet werden kann.)*
4. Mit der Erstattung des Gutachtens wird beauftragt:

---

(1) Richtlinien der Bundesärztekammer und des Robert-Koch-Instituts zur Erstattung von Abstammungsgutachten (Deutsches Ärzteblatt 99: A665-A668, 2002)

(2) Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung ([http://www.dgab.org/Website/Wissenschaft\\_files/Leitlinien\\_2008.pdf](http://www.dgab.org/Website/Wissenschaft_files/Leitlinien_2008.pdf))